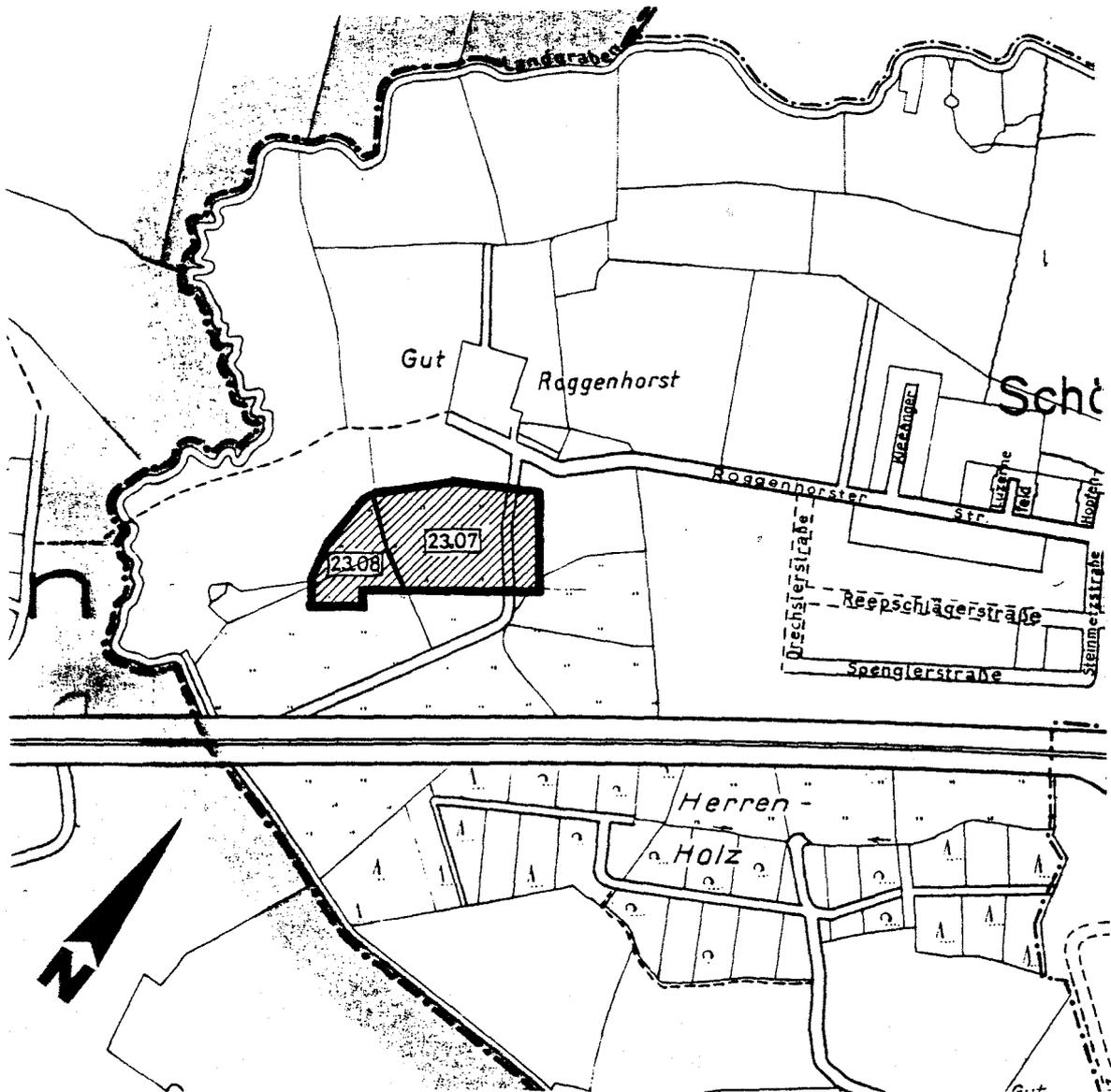


Begründung
zu den Bebauungsplänen 23.07.01 - Roggenhorst/Hofkamp
und 23.08.01 - Roggenhorst/Stiegkoppel
Vereinfachte Änderungen gem. § 13 BauGB

Fassung vom 15.12.1989

Übersichtsplan M. 1 : 15 000



Die seit dem 08.07.1988 rechtskräftigen Bebauungspläne 23.07.00 - Roggenhorst/Hofkamp und 23.08.00 - Roggenhorst/Stiegkoppel haben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung gewerblicher Flächen bzw. Industrieflächen geschaffen.

Durch die 1. Änderung der Bebauungspläne soll die wirtschaftliche und funktionale Ausnutzung des Industriegebietes nördlich der Steinbrückerstraße entsprechend den Anforderungen an den Flächenzuschnitt und Größe der Betriebsgrundstücke verbessert werden. Es bedeutet für den Teil A (Planzeichnung) Aufhebung der Straßenverkehrsfläche der "Tuschchererstraße" und Ausweisung dieser Flächen - analog zu den angrenzenden Flächen als (überbaubares) Industriegebiet. Das entlang der Steinbrückerstraße festgesetzte Leitungsrecht dient dazu die Regenentwässerung der Industriefläche (Gi) sicherzustellen. (Diese Entwässerung sollte ursprünglich in der geplanten Tuschchererstraße verlaufen). Die sonstigen Planinhalte, die textlichen Festsetzungen und die Begründungen bleiben unberührt.

Diese Änderung führt zur Reduzierung der Erschließungskosten:

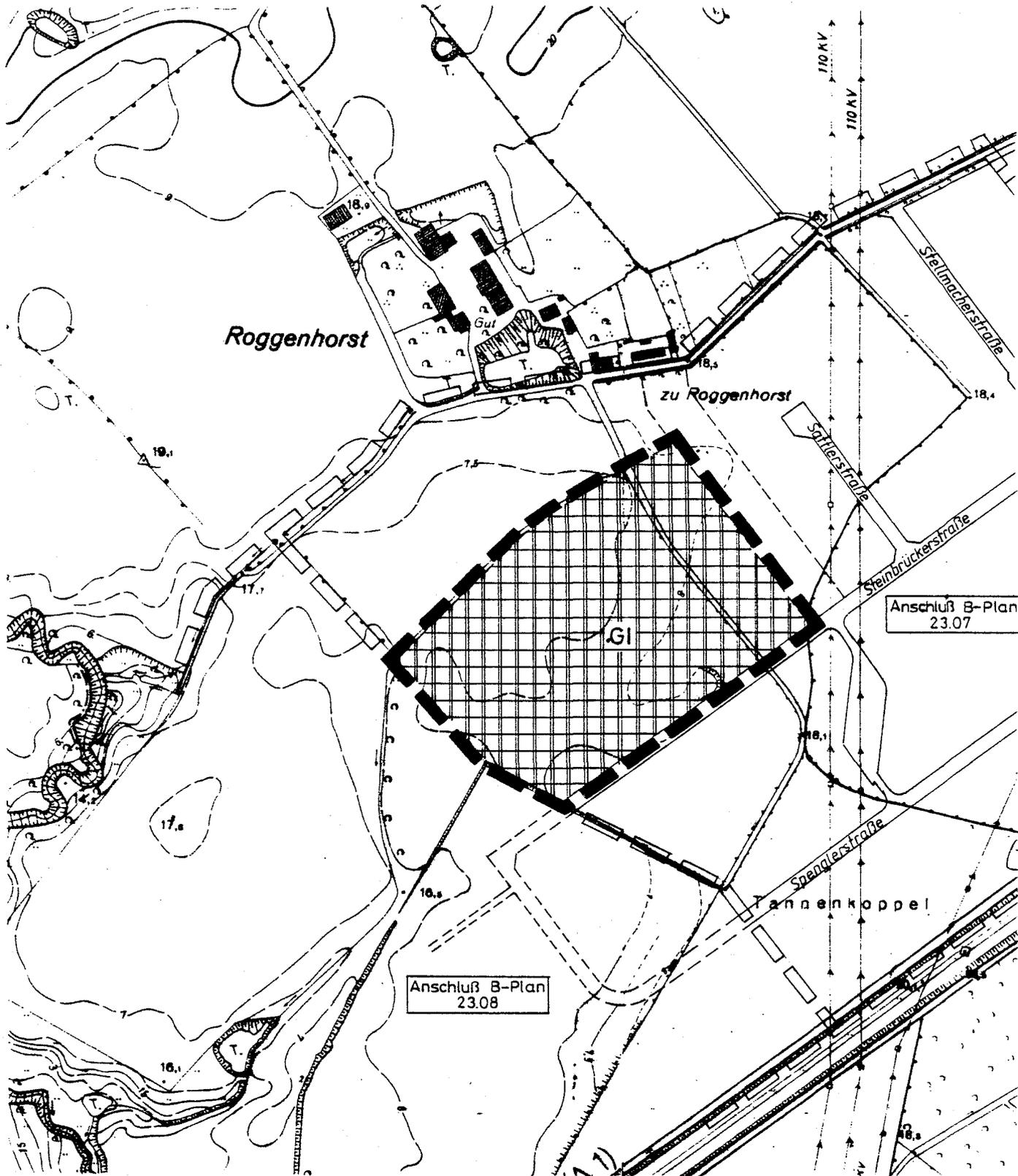
Straßenverkehrsfläche und Entwässerungsanlagen	DM	770.000,--
Wasserversorgung	DM	69.000,--
Gasversorgung	DM	85.000,--
Elektrizitätsversorgung	<u>DM</u>	<u>65.000,--</u>
Gesamtbetrag	DM	989.000,--

Die vereinfachte Änderung der Bebauungspläne wird damit begründet, daß die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Übersichtspläne M. 1 : 5 000
siehe Anlage

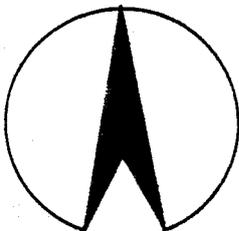
Lübeck, den 15.12.1989
61 - Stadtplanungsamt
Ls/Ru

ÜBERSICHTSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES 23.07.01 -ROGGENHORST / HOFKAMP- (1. ÄNDERUNG)



Zeichenerklärung

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Grenze der Anschluß B-Pläne
-  Industriegebiet



M.1:5000